


Gemarkung Harleshausen
Flur 4

WR-o-II
0,3

WR-o-II
0,3

Die Übereinstimmung der Planarstellung sowie der Aufstellungs-,
Offenlegungs- und Beschlüßvermerke mit dem Original wird bescheinigt
Kassel, den 18. Oktober 1977


Der Magistrat
Bauoberrat

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand, Grenzen, Sonstiges	
	— Stadtgrenze
	--- Gemarkungsgrenze
	--- Flurgrenze
	--- Flurstücksgrenze
	x123,79 Höhenpunkt
Art der baulichen Nutzung	
WS Kleinsiedlungsgebiet	GE Gewerbegebiet
WR Reines Wohngebiet	GI Industriegebiet
WA Allgemeines Wohngebiet	SW Wochenendhausgebiet
MD Dorfgebiet	SO Sondergebiet
MI Mischgebiet	
MK Kerngebiet	
Maß der baulichen Nutzung	
z.B. III	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
III	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
G	Zusätzliches Garagengeschöß
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschöffflächenzahl
3,0	Baumassenzahl
0	Offene Bauweise
	Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
—	Baulinie
—	Baugrenze
	Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen


bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf	
	Schule
	Kindergarten
	Kirche
	Post
Baugrundstück für den Gemeinbedarf	
	Grünflächen
	Parkanlage
	Gärtnerisch genutzte Flächen
	Dauerkleingärten
	Friedhof
	Sportplatz
	Spielfeld
Versorgungsanlagen	
	Umfarmstation
	Wasserbehälter
Flächen für Versorgungsanlagen und dergl.	
Verkehrsstrecken	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Autobahnen, autobahnähnliche Straßen
	Zufahrtsverbot
	Öffentl. Parkflächen
	Verkehrsgrün
	Höhenlage der Verkehrsfläche z. B. 293,5 m ü NN

Sonstige Flächenutzungen	
	Wasserflächen
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
St Ga	Stellplätze, Garagen
GEI, GGa	Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
TGa, GTGa	Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen
WP	Waschplatz
	Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen
	Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
	Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen	
	Umgebung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N	Naturschutz
L	Landschaftsschutz
	Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
W	Wasserschutzgebiet
Ü	Überschwemmungsgebiet
Q	Quellschutzgebiet
	Sanierungsgebiet
	Flächen für Bahnanlagen
	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen

Festsetzungen durch Text

- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000 vom 18. 11. 1972 außer Kraft.
 - Im WR-Gebiet sind je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 3(4) Bau NVO).
 - Die Mindestgröße für Baugrundstücke beträgt 600 qm.
 - Als Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) Bau NVO sind nur Asche- und Müllbehälter, Wasserbecken, Pergolen und überdachte Freizeite zulässig.
 - Einfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken und von Gitterzäunen bis zu 0,60m Höhe bei entsprechender Bepflanzung zulässig.
 - Garagen sind, wenn sie nicht in den Baukörper von Gebäuden einbezogen werden, nur mit Flachdach bis zu einer Neigung von 6° (alter Teilung) nach hinten und einer max. Höhe von 2,50m über Oberkante Gelände am Garagentor zulässig.
- Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.1960 (GVBl. S. 103)
2. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.8.1961 (GVBl. S. 86)


Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Kassel, den 18. November 1976

 Der Magistrat
Stadtvermessungsamt
Kassel, den 18. November 1976
Vermessungsoberrat

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976

 Der Magistrat
Stadtverordnetenversammlung
Kassel, den 25. März 1977

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 BBauG vom 12.4.1977 bis einschließlich 13.5.1977 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 13 vom 1.4.1977

 Der Magistrat
Stadtverordnetenversammlung
Kassel, den 3. Februar 1978

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 29.12.1977
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (ot) -
Kassel, den 29.12.1977

 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) örtlich bekanntzumachen.

 Der Magistrat
Kassel, den 3. Februar 1978



STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LAMBERTWEG AM FICHTENRAIN GEILEBACH SCHENKEBIER STANNE

M. 1:1 000

0 5 10 20 30 40 50 100m

B IV/4B